

08.02.2022

Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fraktionsgesetzes zur Erhöhung der Transparenz und Sicherheit im Landtag

A Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens zur Bundestagswahl 2013 durch Beschluss vom 19. September 2017 – Az. 2 BvC 46/14 – entschieden, dass bei der Erstattung der Aufwendungen für Beschäftigte von Abgeordneten auf Bundesebene ein gesetzliches Regelungsdefizit bestehe. Es müsse sichergestellt werden, dass die Beschäftigten sich im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit ausschließlich auf die Unterstützung der Abgeordneten bei der Erledigung parlamentarischer Arbeit beschränken. Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzen müsse einer nachvollziehbaren Kontrolle unterliegen. Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts sind auf Nordrhein-Westfalen übertragbar. Zwar darf nach dem Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen der Aufwendungsersatz für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereits jetzt nur für die Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit gezahlt werden. Allerdings fehlt bisher das vom Bundesverfassungsgericht angemahnte Kontrollsystem.

Die Beschäftigten von Abgeordneten und Fraktionen werden aus öffentlichen Mitteln bezahlt. Beschäftigte von Abgeordneten müssen bei Beginn ihres Arbeitsverhältnisses ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Eine Rechtsfolge bei Nichtvorlage ist bisher nicht vorgesehen. Für die Beschäftigten von Fraktionen gilt diese Pflicht bisher nicht.

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags ist für die Sicherheit im Landtag und die störungsfreie Aufrechterhaltung des parlamentarischen Betriebs verantwortlich und hat die Würde des Parlaments zu schützen. Die Beschäftigten von Abgeordneten und Fraktionen verfügen über eine allgemeine Zutrittsberechtigung zu den Gebäuden und Einrichtungen des Landtags. Bisher fehlt eine ausdrückliche Regelung für Einschränkungen dieser Rechte, wenn im Einzelfall eine Gefährdung der parlamentarischen Rechtsgüter durch Beschäftigte von Abgeordneten oder Fraktionen zu befürchten ist.

Darüber hinaus besteht weiterer Regelungsbedarf im Abgeordnetengesetz. Die Regelung in § 5 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Zahlung der Abgeordnetenbezüge und zur Abführung von Beiträgen zur Altersversorgung an das Versorgungswerk bedarf der Aktualisierung. Die erhöhte Kostendämpfungspauschale nach § 13 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die Mitglieder des Präsidiums waren, ist nur dann sachgerecht, wenn diese aus ihrer ehemaligen Präsidiumsmitgliedschaft eine höhere Versorgung beziehen. Sie bedarf daher der Änderung.

Zu den Aufgaben der Fraktionen gehört nach Artikel 30 Absatz 5 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 1 Absatz 4 des Fraktionsgesetzes die Information der Öffentlichkeit. Mit der Umsetzung von verschiedenen Formaten der Öffentlichkeitsarbeit ist die Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden, die einer näheren Spezifikation bedarf.

B Lösung

In § 6 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird eine klarstellende Regelung zur Erstattungsfähigkeit der Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingefügt. Das schon bestehende Verfahren nach § 17 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kontrolle und Sanktion bei Verstoß gegen die Verhaltensregeln wird auf Verstöße gegen die Regelungen zur Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgedehnt.

Der Aufwändungsersatz für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Abgeordnete nach § 6 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird an die Vorlage eines eintragungsfreien Führungszeugnisses geknüpft. Für die Beschäftigten von Fraktionen wird in § 3 des Fraktionsgesetzes geregelt, dass diese vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses ein Führungszeugnis vorlegen müssen.

Außerdem werden sowohl im Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 6) als auch im Fraktionsgesetz (§ 3) Rechtsgrundlagen geschaffen, um den Zugang zu Einrichtungen des Landtags für die Beschäftigten von Abgeordneten oder Fraktionen ganz oder teilweise zu versagen, falls dies wegen Eintragungen im Führungszeugnis oder anderer tatsächlicher Umstände zum Schutz parlamentarischer Rechtsgüter erforderlich ist.

Die Regelung in § 5 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Abgeordnetenbezügen wird aktualisiert. In § 13 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird geregelt, dass sich die Kostendämpfungspauschale für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger grundsätzlich nach der dritthöchsten Stufe richtet, soweit sie nicht für die Zeit der Wahrnehmung der Ämter des Präsidiums eine erhöhte Versorgung beziehen.

Mit § 13 des Fraktionsgesetzes wird eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung der Fraktionen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit geschaffen.

C Kosten

Keine.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Gesetz zur Änderung des
Abgeordnetengesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalen und des
Fraktionsgesetzes zur Erhöhung der
Transparenz und Sicherheit im Landtag**

**Artikel 1
Änderung des Abgeordnetengesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Das Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „9.330,22“ durch die Angabe „9.602,66“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Angabe „2.290,29“ durch die Angabe „2.453,42“ und die Wörter „des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg“ durch die Wörter „der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „Stellvertreter und Stellvertreterinnen erhalten zusätzliche“ das Wort „monatliche“ eingefügt.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Abgeordnetengesetz
des Landes Nordrhein-Westfalen
– AbgG NRW –**

§ 5 Abgeordnetenbezüge

(1) Ein Mitglied des Landtags erhält monatliche Abgeordnetenbezüge in Höhe von 9.330,22 Euro. Zusätzlich erhält es monatliche Bezüge in Höhe von 2.290,29 Euro, die zur Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemäß § 10 Absatz 4 an das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg abgeführt werden.

(2) Der Präsident bzw. die Präsidentin des Landtags erhält zusätzliche monatliche Bezüge in Höhe von 50 Prozent, seine bzw. ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen erhalten zusätzliche Bezüge in Höhe von 25 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach Absatz 1.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Amtsausstattung

(1) Die Mitglieder des Landtags erhalten eine Amtsausstattung, die Sachleistungen umfasst.

(2) Zur Amtsausstattung gehören die Bereitstellung eines eingerichteten Büros am Sitz des Landtags und die Bereitstellung und Nutzung der durch den Landtag zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationseinrichtungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die kostenlose Nutzung der sonstigen Einrichtungen des Landtags in Ausübung des Mandats. Als Sachleistung werden auch Übernachtungsmöglichkeiten am Sitz des Landtags in begrenztem Umfang unter Zahlung eines im Haushaltsplan festgelegten Eigenanteils zur Verfügung gestellt. Das Nähere, insbesondere Zeitpunkt und Umfang, regeln das Haushaltsgesetz und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Ältestenrates.

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „der“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Aufwand für Tätigkeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht der Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit dienen und deshalb nicht in der Arbeitszeit ausgeübt werden dürfen, ist nicht erstattungsfähig.“

(3) Für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung seiner parlamentarischen Arbeit erhält jedes Mitglied des Landtags gegen Nachweis Aufwendungen ersetzt, die vom Landtag verwaltet werden. Der zur Verfügung stehende Höchstbetrag wird im Haushalt unter Berücksichtigung der Höhe und Entwicklung der auf Grundlage von § 12 Absatz 3 des Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17) geändert worden ist in Verbindung mit dem Bundeshaushalt vorgesehenen Beträge festgesetzt und soll gleichmäßig auf ein Haushaltsjahr verteilt werden. In begründeten Ausnahmefällen können nicht ausgeschöpfte Mittel noch im darauf folgenden Jahr verwendet werden, sofern hierfür im abgelaufenen Jahr Zahlungsverpflichtungen entstanden sind. Nicht übernommen werden Aufwendungen, die anlässlich der Beschäftigung von Ehegatten, Ehegatten anderer Mitglieder des Landtags, eingetragenen Lebenspartnern und -partnerinnen, eingetragenen Lebenspartnern und

- cc) Der neue Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Werden gesetzliche Fördermittel, wie z. B. nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung, in Anspruch genommen, so ist die Fördermaßnahme unter Beteiligung der Landtagsverwaltung abzurechnen.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Spätestens einen Monat nach Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses ist dem Landtag ein Führungszeugnis der oder des zu Beschäftigenden vorzulegen. Der Inhalt des Führungszeugnisses richtet sich nach § 32 Absatz 1 und Absatz 2, §§ 33 und 34 Bundeszentralregistergesetz. Enthält das Führungszeugnis einen Eintrag wegen einer vorsätzlichen Straftat oder wird das Führungszeugnis nicht innerhalb eines Monats vorgelegt, endet der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach Absatz 3 zwei Monate nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses. Auf Antrag des Mitglieds des Landtags kann der Aufwendungsersatz trotz eines Eintrags gezahlt werden, wenn eine Gefährdung parlamentarischer Rechtsgüter im konkreten Einzelfall nach Abwägung aller Umstände nicht zu befürchten ist. Die Entscheidung trifft die Präsidentin bzw. der Präsident im Benehmen mit dem Präsidium; dies gilt entsprechend für Widerruf und Rücknahme

-partnerinnen anderer Mitglieder des Landtags, von Verschwägerten und von Verwandten ersten bis dritten Grades entstehen. Einzelheiten über den Umfang und die Voraussetzungen für den Ersatz von Aufwendungen, über nicht abdingbare Mindestvorschriften für den Arbeitsvertrag und sonstige Fragen regeln das Haushaltsgesetz und die vom Ältestenrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen. Werden gesetzliche Fördermittel, wie z.B. nach dem Arbeitsförderungsgesetz, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Schwerbehindertengesetz etc., in Anspruch genommen, so ist die Fördermaßnahme unter Beteiligung der Landtagsverwaltung abzurechnen. Die Fördermittel sind an die Landtagsverwaltung abzutreten. Erhaltene Mittel sind abzuführen.

der Entscheidung. Soweit tatsächliche Umstände vorliegen, aufgrund derer eine Gefährdung parlamentarischer Rechtsgüter zu befürchten ist, kann der Zugang zu Einrichtungen des Landtags, insbesondere zu den Gebäuden und IT-Systemen, ganz oder teilweise versagt werden. Das Mitglied des Landtags ist zuvor anzuhören; es hat die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Zugangsrechte können auch versagt werden, wenn kein Führungszeugnis vorgelegt wird oder Auskünfte nicht erteilt werden.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Landtag beschließt zu Beginn einer Wahlperiode für deren Dauer die Anpassung der Mitarbeiterpauschale nach Absatz 3 in Anlehnung an die Tarifentwicklung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen.“

- d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

(4) Der Landtag beschließt zu Beginn einer Wahlperiode für die Dauer der Wahlperiode die Anpassung der Mitarbeiterpauschale nach § 6 Absatz 3 in Anlehnung an die Tarifentwicklung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen. § 19 findet Anwendung. Die Berechnung und der Anpassungsbetrag werden jeweils in einer Landtagsdrucksache veröffentlicht und dem Landtag zur Befassung zugeleitet.

(5) Die Mitglieder des Landtags haben das Recht, die Verkehrsmittel der Deutschen Bahn AG und der übrigen Eisenbahnverkehrsunternehmen innerhalb des Gebietes des Landes Nordrhein-Westfalen und die Verkehrsmittel der Deutschen Bahn AG nach Berlin frei zu benutzen.

(6) Einem schwerbehinderten Mitglied des Landtags kann die behinderungsbedingt notwendige zusätzliche Amtsausstattung zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung trifft das Präsidium im Einzelfall.

§ 13**Beihilfe und Zuschuss zu den Kosten in
Krankheits-, Pflege-, Geburts- und
Todesfällen**

(1) Die Abgeordneten und Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen erhalten eine Beihilfe zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der Beihilfevorschriften für Landesbeamte und Landesbeamtinnen. Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen im Sinne dieser Vorschrift sind ehemalige Abgeordnete, die Altersentschädigung wegen Gesundheitsschäden nach diesem Gesetz oder eine Rente aus dem Versorgungswerk beziehen, sowie deren Hinterbliebene, die Hinterbliebenenversorgung wegen Gesundheitsschäden oder Tod oder eine Hinterbliebenenrente aus dem Versorgungswerk erhalten. Soweit in den Beihilfevorschriften für Landesbeamte und Landesbeamtinnen eine über die Eigenvorsorge hinausgehende vorgeschriebene Selbstbeteiligung an den Kosten (Kostendämpfungspauschale) vorgesehen ist, richtet sie sich für den Präsidenten oder die Präsidentin nach der höchsten, für die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen nach der zweithöchsten und für die übrigen Mitglieder des Landtags nach der dritthöchsten der für Landesbeamten und Landesbeamtinnen geltenden Stufen. Die Kostendämpfungspauschale bei Bezug von Altersentschädigung wegen Gesundheitsschäden oder einer Rente aus dem Versorgungswerk beträgt jeweils 70 Prozent, bei Hinterbliebenenrenten 40 Prozent der nach Satz 3 maßgeblichen Beträge. Die Festsetzung der Belastungsgrenzen nach § 15 Beihilfeverordnung wird nur auf Antrag vorgenommen. Zur Berechnung der Belastungsgrenze nach § 15 Absatz 1 Beihilfeverordnung werden insgesamt 1 Prozent der nachgewiesenen Einkünfte im Sinne des § 9 Absatz 4 des Beihilfeberechtigten im vorangegangenen Kalenderjahr herangezogen. Zur Berechnung der Belastungsgrenze nach § 15 Absatz 4 Beihilfeverordnung werden insgesamt 0,5 Prozent der nachgewiesenen Einkünfte im Sinne des § 9 Absatz 4 des Beihilfeberechtigten im vorangegangenen Kalenderjahr herangezogen.

3. In § 13 Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Für die Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen richtet sich die Kostendämpfungspauschale grundsätzlich nach der dritthöchsten Stufe, es sei denn, sie erhalten für die Zeit der Wahrnehmung der Ämter des Präsidiums eine erhöhte Versorgung.“

(2) Die Beihilfe wird auch zu Aufwendungen gewährt, die während des Anspruchs auf Übergangsgeld oder Aufstockungsbetrag entstehen.

(3) Besteht ein Anspruch auf Beihilfe auch gegenüber dem Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag oder gegenüber der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, so ruht der Anspruch nach diesem Gesetz, soweit nicht nach dem maßgebenden anderen Abgeordnetengesetz auf Beihilfeleistungen verzichtet wird.

(4) Anstelle der Beihilfe nach Absatz 1 erhalten die Abgeordneten, Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen auf Antrag jeweils einen Zuschuss zu den Kosten einer Krankenversicherung. Die Abgeordneten erhalten darüber hinaus einen Zuschuss zu den Kosten der Pflegeversicherung. Beiträge werden bezuschusst, soweit die Leistungen nach diesem Gesetz bei gesetzlich Kranken- und Pflegeversicherten nach dem Sozialgesetzbuch zur Beitragsbemessung herangezogen werden. Der jeweilige Zuschuss wird in Höhe des Beitragsanteils gezahlt, der bei Beschäftigung oder Rentenbezug nach dem Sozialgesetzbuch von anderer Seite zu tragen wäre, jedoch höchstens die Hälfte des aus eigenen Mitteln gezahlten Kranken- oder Pflegeversicherungsbeitrags. Die Sätze 3 und 4 gelten für die Berechnung des Zuschusses für privat Versicherte entsprechend.

(5) Änderungen in den persönlichen oder sonstigen Verhältnissen, die für die Beihilfeberechtigung oder die Gewährung des Zuschusses maßgeblich sind, sind von den Abgeordneten und Versorgungsempfängern und Versorgungsempfängerinnen gegenüber der Landtagsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu belegen.

(6) Die Entscheidung darüber, ob das Mitglied des Landtags an Stelle der Beihilfe nach Absatz 1 den Zuschuss nach Absatz 4 in Anspruch nehmen will, ist innerhalb von vier Monaten nach Annahme des Mandats dem Präsidenten bzw. der Präsidentin mitzuteilen; die Entscheidung ist für die Dauer der Wahlperiode unwiderruflich. Versorgungs-

empfänger und Versorgungsempfängerinnen haben die Entscheidung innerhalb von vier Monaten nach Zustellung des Versorgungsbescheides dem Präsidenten bzw. der Präsidentin mitzuteilen; sie bleiben an diese Entscheidung gebunden.

(7) In besonderen Ausnahmefällen kann der Präsident bzw. die Präsidentin eine Ausnahme von der Regelung des Absatzes 6 zulassen.

§ 15

Anpassung der Abgeordnetenbezüge

(1) Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT. NRW) übermittelt dem Landtag jährlich bis zum 1. Mai die Feststellungen über die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung und die Veränderungen der Lebenshaltungskosten und Einzelhandelspreise im vorausgegangenen Jahr.

(2) Aus den ermittelten Daten errechnet sich der Betrag zur Anpassung der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 1. Maßstab für die Anpassung sind die aus der Gegenüberstellung der Jahresverdienste der Verdiensterhebung des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Jahresergebnis des vorangegangenen Jahres ermittelte Veränderungsrate, die Veränderungsrate der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen, die Veränderungsrate der Renten, des Arbeitslosengeldes II und der Sozialhilfe sowie des Verbraucherpreisindex.

Dabei wird folgende Gewichtung zugrunde gelegt:

1. Bruttojahresverdienste (ohne Sonderzahlungen) der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (ohne öffentliche Verwaltung und ohne private Haushalte) nach der vierteljährlichen Verdiensterhebung mit einem Anteil von 27 Prozent,
2. tarifliche Bruttoentgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des

4. In § 15 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „vierteljährlichen“ gestrichen.

öffentlichen Dienstes der Tarifgruppe 15 in der höchsten Stufe nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) mit einem Anteil von 3 Prozent,

3. Bruttomonatsbezüge einer verheirateten Beamtin oder eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) der Besoldungsgruppe A 15 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 2 Prozent,
4. aktueller Rentenwert mit einem Anteil von 15 Prozent,
5. Eckregelsatz bzw. Regelleistung für Empfänger und Empfängerinnen von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II mit einem Anteil von 3 Prozent,
6. Verbraucherpreisindex mit einem Anteil von 50 Prozent.

§ 19 findet Anwendung. Die übermittelten Daten, die Berechnung und der Anpassungsbetrag werden als Landtagsdrucksache veröffentlicht und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten dem Landtag zur Befassung zugeleitet.

(3) Der Landtag beschließt zu Beginn einer Wahlperiode für die Dauer der Wahlperiode die jährliche Anpassung der Abgeordnetenbezüge nach § 5 entsprechend den in den Drucksachen errechneten Beträgen mit Wirkung jeweils zum 1. Juli desselben Jahres.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 entfällt die jährliche Anpassung der Abgeordnetenbezüge zum 1. Juli 2013 und zum 1. Juli 2014.

(5) Die monatlichen Bezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 2 steigen jährlich zum 1. Juli um 3,5 Prozent.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 entfällt die jährliche Anpassung der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 1 zum 1. Juli 2020. Die Anpassung zum 1. Juli 2021 errechnet sich abweichend von den Absätzen 1 bis 3 aus den Feststellungen über die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung und die Veränderungen der Lebenshaltungskosten und Einzelhandelspreise in den beiden vorausgegangenen Jahren.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

**§ 17
Verfahren bei Verstößen**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass

1. ein Mitglied des Landtags seine Pflichten nach §§ 16, 16a verletzt oder
 2. gegen das Verbot gemäß § 16 Absatz 2 verstoßen hat oder
 3. ein Mitglied des Landtags sich weigert, an der Aufklärung mitzuwirken, oder
 4. die nach § 16a Absatz 2 angezeigten Tätigkeiten und Verträge sowie die daraus erzielten Entgelte oder die angezeigten Spenden die unabhängige Ausübung des Mandats gefährden,
- aa) In Nummer 4 wird nach dem Komma das Wort „oder“ angefügt.
- bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. ein Mitglied des Landtags Regeln der Mitarbeiterbeschäftigung nach § 6 Absatz 3 verletzt hat,“

- cc) In Satz 2 wird das Wort „Dabei“ durch die Wörter „Bei einem Fall nach Satz 1 Nummer 1 bis 4“ ersetzt.

leitet die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags nach Anhörung des betreffenden Mitglieds des Landtags eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. Dabei ist bei der Prüfung auf Vorliegen einer Gegenleistung im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 3 auf die Verkehrsüblichkeit abzustellen; hilfsweise ist entscheidend, ob Leistung und Gegenleistung offensichtlich außer Verhältnis stehen. Sie bzw. er kann von dem Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen. Ferner kann sie bzw. er die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Fraktion, der das betreffende Mitglied angehört, um eine Stellungnahme bitten.

(2) Ergibt sich nach der Überzeugung der Präsidentin bzw. des Präsidenten, dass ein minder schwerer Fall bzw. leichte Fahrlässigkeit vorliegt (z. B. Überschreitung von Anzeigefristen), wird das betreffende Mitglied ermahnt.

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „oder“ wird durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nach dem Wort „Mandats“ werden die Wörter „oder ein Verstoß gegen die Regeln der Mitarbeiterbeschäftigung“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „verletzt“ die Wörter „oder gegen die Regeln zur Mitarbeiterbeschäftigung verstoßen“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Abgeordnetenbezüge“ die Wörter „nach § 5 Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „gegen“ durch das Wort „durch“ ersetzt.
- (3) Stellt die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags fest, dass eine Pflichtverletzung, ein Verstoß gegen Verbote, eine unzulässige Zuwendung oder eine Gefährdung der unabhängigen Ausübung des Mandats im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, unterrichtet sie bzw. er das Präsidium und die Fraktionsvorsitzenden in einer gemeinsamen vertraulichen Sitzung. Das Präsidium stellt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes fest, ob ein Verstoß gegen Absatz 1 vorliegt.
- (4) Das Präsidium kann gegen das Mitglied des Landtags, das seine Anzeigepflicht verletzt hat, nach erneuter Anhörung ein Ordnungsgeld festsetzen. Die Höhe des Ordnungsgeldes bemisst sich nach der Schwere des Einzelfalles und nach dem Grad des Verschuldens. Es kann bis zu der Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenbezüge festgesetzt werden. Die Präsidentin bzw. der Präsident führt die Festsetzung aus. Auf Wunsch des betreffenden Mitglieds kann eine Ratenzahlung vereinbart werden.
- (5) Bestehen Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung gegen ein Mitglied des Präsidiums oder gegen eine Fraktionsvorsitzende bzw. einen Fraktionsvorsitzenden, nimmt das betroffene Mitglied des Landtags an Sitzungen im Rahmen dieses Verfahrens nicht teil. Anstelle einer bzw. eines betroffenen Fraktionsvorsitzenden wird seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter gemäß Absatz 1 angehört und gemäß Absatz 3 unterrichtet. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Präsidentin bzw. der Präsident eigene Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, hat seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter nach diesen Vorschriften zu verfahren.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Feststellung, dass eine Pflichtverletzung oder ein Verstoß im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, wird unbeschadet weiterer Sanktionen als Drucksache veröffentlicht.“
- (6) Die Feststellung, dass eine Pflichtverletzung, ein Verstoß gegen Verbote, eine unzulässige Zuwendung oder eine Gefährdung der unabhängigen Ausübung des Mandats im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, wird unbeschadet weiterer Sanktionen als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine

bb) In Satz 2 werden die Wörter „, ein Verstoß gegen Verbote, eine unzulässige Zuwendung oder eine Gefährdung der unabhängigen Ausübung des Mandates“ durch die Wörter „oder ein Verstoß im Sinne des Absatzes 1“ ersetzt.

Pflichtverletzung, ein Verstoß gegen Verbote, eine unzulässige Zuwendung oder eine Gefährdung der unabhängigen Ausübung des Mandates nicht vorliegt, kann die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitglied des Landtags veröffentlichen. Sie wird veröffentlicht, falls das betreffende Mitglied des Landtags es verlangt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Wer eine nach § 16 Absatz 2 verbotene Zuwendung empfängt, hat sie oder, falls dies nicht möglich ist, ihren Wert an das Land abzuführen. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags macht den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend. Der Anspruch wird durch einen Verlust der Mitgliedschaft im Landtag nicht berührt.

(8) Für Streitigkeiten gegen einen nach Absatz 4 oder Absatz 7 erlassenen Verwaltungsakt ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Zuständig ist das Gericht am Sitz des Landtags.

Artikel 2 Änderung des Fraktionsgesetzes

Das Fraktionsgesetz vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 866), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV.NRW. S. 358) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Gesetz über die Rechtsstellung der Fraktionen im Landtag von Nordrhein-Westfalen (Fraktionsgesetz - FraktG NRW)

§ 3 Leistungen an Fraktionen

(1) Die Fraktionen erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Geld- und Sachleistungen. Sie erhalten die Geldleistungen zur eigenen Bewirtschaftung übertragen. Vorbehaltlich der verfassungsrechtlich gebotenen Kontrolle finden die Vorschriften über das öffentliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen auf die Fraktionen keine Anwendung. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Den Fraktionen werden vom Landtag die zu ihrer Aufgabenerledigung notwendigen

Räume sowie die dazu notwendigen Sach- und Dienstleistungen einschließlich der durch den Landtag zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationseinrichtungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen unentgeltlich überlassen. Sachleistungen gehen nicht in das Eigentum der Fraktionen über.

(3) Darüber hinaus erhalten die Fraktionen weitere Leistungen für bestimmte Zwecke, soweit dies an anderer Stelle gesetzlich bestimmt ist oder vom Landtag beschlossen wird.

- a) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Spätestens einen Monat nach Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses ist dem Landtag ein Führungszeugnis der oder des zu Beschäftigenden vorzulegen. Der Inhalt des Führungszeugnisses richtet sich nach § 32 Absatz 1 und Absatz 2, §§ 33 und 34 Bundeszentralregistergesetz. Enthält das Führungszeugnis einen Eintrag wegen einer vorsätzlichen Straftat, kann der Landtag den Zugang zu Einrichtungen des Landtags, insbesondere zu den Gebäuden und IT-Systemen, für diese Person beschränken oder ausschließen, soweit dies zum Schutz parlamentarischer Rechtsgüter erforderlich ist. Dies gilt auch, soweit der Landtag auf andere Weise Kenntnis von Umständen erlangt, aufgrund derer eine Beeinträchtigung parlamentarischer Rechtsgüter zu befürchten ist. Die Fraktion ist zuvor anzuhören; sie hat die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Zugangsrechte können auch beschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn kein Führungszeugnis vorgelegt wird oder Auskünfte nicht erteilt werden.

(5) Absatz 4 gilt für am 1. Juni 2022 bestehende Beschäftigungsverhältnisse entsprechend. Das Führungszeugnis ist innerhalb von vier Monaten vorzulegen.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

(4) Die Fraktionen dürfen die ihnen gewährten Leistungen nur für eigene Zwecke verwenden. Eine Verwendung für Parteiaufgaben ist unzulässig. Finanzielle Zuwendungen Dritter dürfen nicht angenommen werden.

2. Folgender § 13 wird angefügt:

**„§ 13
Datenverarbeitung zum Zweck der
Öffentlichkeitsarbeit**

Die Fraktionen dürfen personenbezogene Daten zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit gemäß § 1 Absatz 4 verarbeiten, soweit dies erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht entgegenstehen. Die Fraktionen sehen angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäß § 15 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) in der jeweils geltenden Fassung vor. Die personenbezogenen Daten dürfen nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden. Dies gilt nicht, soweit die Fraktionen die nach Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit an den Präsidenten oder die Präsidentin des Landtags weitergeben.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Begründung

Artikel 1

Im Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen werden verschiedene Bestimmungen zur Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geändert (§ 6 und § 17). Die Pflicht zur Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses wird gesetzlich geregelt und mit entsprechenden Rechtsfolgen versehen. Auch wird eine Regelung für hausrechtliche Maßnahmen eingeführt und das bestehende Verfahren bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln auch auf Verstöße gegen die Regeln zur Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Abgeordneten ausgedehnt.

Darüber hinaus ergibt sich durch die praktische Anwendung und aufgrund geänderter Umstände vereinzelt Anpassungsbedarf (§ 5, § 6, § 13 und § 15).

Zu Nr. 1 (§ 5 AbgG NRW)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Infolge des Beitritts des Landtags von Baden-Württemberg ändert sich die Bezeichnung des Versorgungswerks. Entsprechend wird § 5 Absatz 1 Satz 2 angepasst. In diesem Zusammenhang wird die Höhe der Abgeordnetenbezüge und die Höhe der zusätzlichen Bezüge für das Versorgungswerk in § 5 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 aktualisiert. Eine Änderung ist damit nicht verbunden. In § 5 Absatz 2 wird zur Klarstellung das Wort „monatliche“ ergänzt.

Zu Nr. 2 (§ 6 AbgG NRW)

Beschäftigte der Abgeordneten dürfen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit ausschließlich zur Unterstützung der Abgeordneten bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit tätig werden. Unzulässig ist insbesondere ein Einsatz im Wahlkampf sowie allgemein die Wahrnehmung von Parteaufgaben. Dies ist verfassungsrechtlich vorgegeben und ergibt sich aus § 6 Absatz 3 Satz 1. Zur Klarstellung wird in einem neuen Satz 2 eine ausdrückliche Regelung ergänzt.

Bei einem zweckwidrigen Einsatz sind die hierfür verwendeten Mittel nicht erstattungsfähig. Sie sind durch die Präsidentin des Landtags bzw. den Präsidenten des Landtags zurückzufordern. Rechtsgrundlage für die Rückforderung ist der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es daher insoweit nicht. In § 17 wird ein verstärktes Kontrollsystem eingeführt (siehe dazu die Begründung zu Nr. 5).

Die Änderung von § 6 Absatz 3 Satz 7 ist redaktionell. Das Arbeitsförderungsgesetz und das Schwerbehindertengesetz wurden in das Sozialgesetzbuch integriert. Es handelt sich um dynamische Verweisungen.

Mit dem neuen § 6 Absatz 4 wird in Satz 1 bis 5 eine gesetzliche Regelung zur Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen für die Beschäftigten der Abgeordneten ergänzt. Die neue Regelung dient insbesondere dem Schutz der Funktionsfähigkeit und der Würde des Parlaments. Die Pflicht zur Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses war bislang bereits in den vom Ältestenrat erlassenen Ausführungsbestimmungen enthalten. Die Regelung soll nun unmittelbar in das Abgeordnetengesetz übernommen und mit einer Rechtsfolgenregelung versehen werden. Vorzulegen ist ein einfaches Führungszeugnis (§ 32 Absatz 1 und Absatz 2, §§ 33 und 34 Bundeszentralregistergesetz). Das Führungszeugnis ist auf eigene Kosten zu beschaffen und der Landtagsverwaltung vorzulegen. Es muss aktuell sein, also regelmäßig nicht älter als drei Monate. Eine Übergangsbestimmung für bei Inkrafttreten bestehende

Beschäftigungsverhältnisse ist nicht erforderlich, da die Arbeitsverhältnisse spätestens mit Ablauf der 17. Wahlperiode enden. Bei einer erneuten Beschäftigung in der nächsten Wahlperiode wird ein neues Beschäftigungsverhältnis begründet, so dass ein (neues) Führungszeugnis vorzulegen ist.

Für den Abschluss des Arbeitsvertrags und das Entstehen des Aufwendungsersatzanspruchs nach § 6 Absatz 3 ist die unmittelbare Vorlage des Führungszeugnisses nicht erforderlich. Der Aufwendungsersatzanspruch entfällt aber mit Wirkung für die Zukunft, wenn das Führungszeugnis nicht innerhalb eines Monats vorgelegt wird. Der Aufwendungsersatzanspruch entfällt grundsätzlich auch, wenn das Führungszeugnis einen Eintrag wegen einer vorsätzlichen Straftat enthält. Auf Antrag des Mitglieds des Landtags kann der Aufwendungsersatz aber trotz eines Eintrags gezahlt werden, wenn eine Gefährdung parlamentarischer Rechtsgüter nicht zu befürchten ist. Die Regelung schützt die Mandatsfreiheit und ermöglicht eine Abwägungsentscheidung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz endet bei Verletzung der Monatsfrist oder bei einem Eintrag nicht unmittelbar, sondern erst nach zwei Monaten. Der zweite Monat ist erforderlich, um die Beendigung des Arbeitsverhältnisses umzusetzen. In den Ausführungsbestimmungen des Ältestenrats nach § 6 Absatz 3 Satz 5 und in dem zugehörigen Muster-Arbeitsvertrag sind Regelungen aufzunehmen, um die gesetzlichen Vorgaben arbeitsrechtlich abzubilden (Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Ende des ersten Monats bei Eintragung oder fehlender Vorlage des Führungszeugnisses).

In § 6 Absatz 4 Satz 6 bis 8 wird eine Regelung geschaffen, nach der Beschäftigte von Abgeordneten von der Nutzung der Einrichtungen des Landtags ganz oder teilweise ausgeschlossen werden können (zum Beispiel durch ein Betretungsverbot für bestimmte Gebäudeteile). Die Regelung bezieht sich nicht bzw. nicht nur auf die Vorlage des Führungszeugnisses, sondern allgemein auf tatsächliche Umstände, aufgrund derer eine Gefährdung parlamentarischer Schutzgüter zu befürchten sein könnte. Beschränkungen für Beschäftigte können das Abgeordnetenmandat beeinträchtigen. Neben der oder dem Beschäftigten ist daher auch das Mitglied des Landtags zuvor anzuhören. Die Vorschrift ergänzt das Hausrecht und die Polizeigewalt, die der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtags durch Artikel 39 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zugewiesen sind.

Der bisherige § 6 Absatz 4 wird Absatz 5 und im Rahmen einer redaktionellen Änderung sprachlich überarbeitet. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

Zu Nr. 3 (§ 13 AbgG NRW)

§ 13 Absatz 1 Satz 3 legt fest, welche Kostendämpfungspauschale für die Mitglieder des Präsidiums und die übrigen Abgeordneten gilt. Die höhere Kostendämpfungspauschale für das Präsidium resultiert aus den höheren monatlichen Abgeordnetenbezügen. Im Rahmen der Versorgung aus der Hilfskasse und der Altersentschädigung nach altem Recht bekommen ehemalige Mitglieder des Präsidiums höhere Versorgungsleistungen, sodass die höhere Kostendämpfungspauschale auch nach dem Ausscheiden zugrunde gelegt wird. Beim Versorgungswerk gibt es derartige erhöhte Versorgungsleistungen für ehemalige Mitglieder des Präsidiums jedoch nicht. In den Fällen, in denen keine höhere Versorgung aufgrund der ehemaligen Mitgliedschaft im Präsidium bezogen wird, ist eine erhöhte Kostendämpfungspauschale daher nicht gerechtfertigt. Eine nachfolgende Kürzung aufgrund Anrechnung anderer Einkünfte bleibt dabei unberücksichtigt, ansonsten würde die Kostendämpfungspauschale sinken, je höher das Einkommen ist.

Zu Nr. 4 (§ 15 AbgG NRW)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Zum 1. Januar 2021 trat das am 12. August 2020 geänderte Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) in Kraft. Durch das geänderte VerdStatG wird die Vierteljährliche Verdiensterhebung (VVE) ab Januar 2022 durch die „Erhebung der Arbeitsverdienste“ – Kurz- bzw. Arbeitsbezeichnung „Verdiensterhebung (VE)“ – nach § 4 VerdStatG ersetzt. Zur Anpassung ist das Wort „vierteljährlichen“ zu streichen.

Zu Nr. 5 (§17 AbgG NRW)

Beschäftigte der Abgeordneten dürfen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit ausschließlich zur Unterstützung der Abgeordneten bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit tätig werden (siehe die Änderung von § 6 bzw. die Begründung zu Nr. 2). Das Bundesverfassungsgericht entschied durch Beschluss vom 19. September 2017 – Az. 2 BvC 46/14 –, dass auf Bundesebene insoweit ein gesetzliches Regelungsdefizit bestand. Das Kontrollsystem sei nicht ausreichend gewesen. Der Deutsche Bundestag hat hierzu neue Regelungen geschaffen. In Anlehnung hieran soll auch im Landtag ein verstärktes Kontrollsystem eingeführt werden. Hierzu wird das bestehende Verfahren bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln auch auf Verstöße gegen die Regeln zur Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgedehnt (Buchstaben a) bis c) aa) und e)).

Im Zuge der Änderung wird eine redaktionelle Klarstellung in § 17 Abs. 4 Satz 3 ergänzt (Buchstabe c) bb)) und ein redaktioneller Fehler in § 17 Absatz 5 korrigiert (Buchstabe d)).

Artikel 2

Für Fraktionsbeschäftigte wird eine Pflicht zur Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen und eine Regelung für hausrechtliche Maßnahmen eingeführt (§ 3). Daneben wird eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch Fraktionen zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit geschaffen (§ 13).

Zu Nr. 1 (§ 3 FraktG NRW)

Mit dem neuen § 3 Absatz 4 wird in Satz 2 und 3 eine gesetzliche Regelung zur Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen für die Beschäftigten der Fraktionen geschaffen. Die Pflicht zur Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses galt bislang nur für Beschäftigte der Abgeordneten (siehe Artikel 1 Nr. 2). Die neue Regelung dient insbesondere dem Schutz der Funktionsfähigkeit und der Würde des Parlaments. Vorzulegen ist ein einfaches Führungszeugnis (§ 32 Absatz 1 und Absatz 2, §§ 33 und 34 Bundeszentralregistergesetz). Das Führungszeugnis ist auf eigene Kosten zu beschaffen und der Landtagsverwaltung vorzulegen.

Ist aufgrund der Eintragungen im Führungszeugnis oder aufgrund anderer tatsächlicher Umstände eine Gefährdung parlamentarischen Schutzgüter zu befürchten, können die betroffenen Personen von der Nutzung der Einrichtungen des Landtags ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, § 3 Absatz 4 Satz 4 bis 7. Beschränkungen für Beschäftigte können die Rechte der Fraktion beeinträchtigen. Neben der oder dem Beschäftigten ist daher auch die Fraktion zuvor anzuhören. Die Vorschrift ergänzt das Hausrecht und die Polizeigewalt, die der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtags durch Artikel 39 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zugewiesen werden.

Für die Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen für Fraktionsbeschäftigte ist in dem neuen § 3 Absatz 5 eine Übergangsregelung vorgesehen. Für bei Inkrafttreten bestehende Beschäftigungsverhältnisse sind Führungszeugnisse innerhalb von vier Monaten vorzulegen.

Zu Nr. 2 (§ 13 FraktG NRW)

Die Information der Öffentlichkeit ist Bestandteil der den Fraktionen verfassungsrechtlich übertragenen Aufgaben (Artikel 30 Absatz 5 Satz 3 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen). Im Rahmen dieser Aufgabe verarbeiten die Fraktionen personenbezogene Daten von Bürgerinnen und Bürgern, zum Beispiel bei der Durchführung von Veranstaltungen oder der Verbreitung von Publikationen.

Mit § 13 FraktG wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die die Datenverarbeitung zu diesem konkreten Zweck erlaubt, soweit dies zur Zweckerreichung erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht entgegenstehen. Ein entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die betroffene Person keine Information oder Kontaktaufnahme durch die Fraktion wünscht.

Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, aus denen politische Meinungen hervorgehen, treffen die Fraktionen angemessene Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten gemäß § 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen. Hierbei handelt es sich um eine dynamische Verweisung. Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten ist ohne Einwilligung der betroffenen Person nicht erlaubt. Dies gilt nicht gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags, soweit eine Offenlegung zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit erforderlich ist, etwa bei der Durchführung von Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Landtags.

Die Begriffe „personenbezogene Daten“ und „Einwilligung“ werden im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) verwendet.

Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten zum 1. Juni 2022.

Die neuen Vorschriften zur Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen betreffen ab der kommenden 18. Wahlperiode alle Beschäftigten von Abgeordneten und Fraktionen.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp

Christof Rasche
Henning Höne

Josefine Paul
Verena Schäffer
Mehrhad Mostofizadeh

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion